

II-1823 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

29.8.1968

869/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r u n g

zu 857/J

des Bundeskanzlers Dr. - K l a u s
auf die Anfrage der Abgeordneten M o s e r und Genossen,
betreffend die Herausgabe der Propagandaschrift "für alle".

-.--.-.-

Die Abgeordneten zum Nationalrat Moser, Dr. Tull und Genossen haben am 4. Juli 1968 unter Nr. 857/J an mich eine Anfrage betreffend die Herausgabe der Propagandaschrift "für alle" gerichtet; die Anfrage hat folgenden Wortlaut:

I.

"Bundeskanzler Dr. Klaus und Vizekanzler Dr. Withalm in Vertretung des Bundeskanzlers haben in verschiedenen schriftlichen und mündlichen Anfragebeantwortungen (1309/M vom 26.1.1968; 1542/M vom 19.4.1968 und 685/A.B. vom 11.6.1968) dezidiert erklärt, daß die Ausschreibung des Druckauftrages für die von der Bundesregierung herausgegebene Propagandaschrift "für alle" in Form der in der Ö-Norm A 2050 vorgesehenen beschränkten Ausschreibung erfolgt ist. Nach der zitierten Ö-Norm liegt eine beschränkte Ausschreibung dann vor, wenn an eine beschränkte Anzahl von Unternehmern die schriftliche Aufforderung gerichtet wird, Angebote einzureichen. Weiters werden in der betreffenden Ö-Norm noch die Gründe festgelegt, bei deren Vorliegen von einer allgemeinen Ausschreibung Abstand genommen und eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt werden kann.

Es soll auf diese Gründe, die nach Ansicht der gefertigten Abgeordneten im Falle der Ausschreibung des in Frage stehenden Druckauftrages n i c h t vorgelegen sind, aber nicht weiter eingegangen werden. Eines steht jedoch fest, nämlich daß die Vorschrift, die Aufforderung an eine beschränkte Anzahl von Unternehmern zu richten, nicht eingehalten wurde, da unter einer beschränkten Anzahl auf keinen Fall zwei Unternehmer, wie bei der Ausschreibung des Druckauftrages der Nr. 1 - nämlich Staatsdruckerei und Metten-Verlag - zu verstehen sind. (Dies geht aus den Bedingungen für die noch enger begrenzte freihändige Vergabe eindeutig hervor.)

Auch eine zweite wesentliche Voraussetzung wurde außer acht gelassen, nämlich die an eine beschränkte Anzahl von Unternehmern gerichtete schriftliche Aufforderung. Bundeskanzler Dr. Klaus mußte auf eine mündliche Anfrage (Zl. 1692/M vom 19.6.1968) zugeben, daß die Anbotstellung telephonisch erfolgte, wodurch die Bedingungen der beschränkten Ausschreibung nach den Bestimmungen der Ö-Norm A 2050 nicht erfüllt worden sind. Daraus ergibt sich, daß die Mitteilungen des Herrn Bundeskanzlers in den eingangs zitierten Anfragen (1309/M vom 26.1.1968, 1542/M vom

19.4.1968 und 685/A.B. vom 16.11.1968), es hätte sich im gegenständlichen Falle um eine beschränkte Ausschreibung im Sinne der Ö-Norm gehandelt, unrichtig waren.

Die gefertigten Abgeordneten haben am 26.1.1968 (Zl.484/J) in einer schriftlichen Anfrage betreffend die Propagandaschrift "für alle" unter Punkt 1 folgende Frage gestellt:

"Wie lautet die Aktenzahl der beschränkten schriftlichen Ausschreibung?" Bundeskanzler Dr. Klaus hat in seiner Anfragebeantwortung (Zl.498/A.B. vom 11.3.1968) mitgeteilt:

"Die beschränkte Ausschreibung erfolgte gemäß Zl. 36 185 - III/A/67 in kurzem Wege."

II

Im Februar 1968 ist die Nummer 2 der Propagandaschrift "für alle" erschienen. Bei Gegenüberstellung der Kosten für die Nummer 1 mit jenen der Nummer 2 ist eine Verteuerung festzustellen (Anfrage 1245/M vom 11.1.1968 und Anfragebeantwortung 637/A.B. vom 13.5.1968)

	Nr. 2	Nr. 1	Differenz	
Druckkosten	376.428,30	366.000,-	10.428,30	+
Portospesen	400.554,05	400.000,-	554,05	+
Layout	35.163,15	15.000,-	20.163,15	+
	<u>812.145,50</u>	<u>781.000,-</u>	<u>31.145,50</u>	Mehrkosten

Vizekanzler Dr. Withalm teilte auf eine mündliche Anfrage am 19.4.1968 (Zl. 1542/M; wie schon erwähnt in Vertretung des Bundeskanzlers) mit, daß die Auftragserteilung für den Druckauftrag der Nr. 2 in Form einer beschränkten Ausschreibung in Anwendung der Ö-Norm A 2050 erfolgte und daß diese Nummer nicht in einer einzigen Druckerei hergestellt wurde, sondern sich hier die Bundesregierung von föderalistischen Gesichtspunkten leiten habe lassen. Es wurden daher in ganz Österreich fünf Druckereien ersucht, den Auftrag auszuführen.

III

Die Nummer 3 der Propagandaschrift "für alle" wurde unter dem Titel "Wohnaufibel" herausgegeben. Die Gesamtkosten beliefen sich laut Auskunft des Bundeskanzlers (Anfrage 1653/M vom 19.6.1968) auf 1,379.940 S. Die Kosten waren daher um 567.794,50 S höher als jene der Nummer 2.

Das Impressum der Nummer 3 lautet: "Republik Österreich, Bundeskanzleramt, Bundespressdienst". Es sei festgestellt, daß bei allen drei bis jetzt erschienenen Folgen dieser Propagandaschrift jeweils das Impressum abgeändert worden ist. Auf eine Anfrage erklärte der Bundeskanzler (Zl. 637/A.B. vom 13.5.1968, "das Impressum der Nummer 2 wäre im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz festgelegt worden". In der Anfragebeantwortung vom 14.3.1968 (Zl. 1425/M) stellte er dann fest, daß eingehende Prüfungen hinsichtlich des Impressums der Nummer 2 ergeben hätten, daß dieses den gesetzlichen Vorschriften entspreche.

Nach Ansicht der gefertigten Abgeordneten stehen diese Feststellungen aber im Widerspruch zu den Ausführungen des Bundeskanzlers auf die Frage vom 19.6.1968 (Zl. 1653/M). Hiebei verwies Bundeskanzler Dr. Klaus den Anfrager auf die Frage, warum trotz nachgewiesener, um 50% höherer Kosten der Druckauftrag an die ÖVP-Druckerei Metten vergeben wurde, an das Bautenministerium. Er stellte fest, daß für die kaufmännische Gestion dieses Ministerium verantwortlich sei, obwohl als Herausgeber und Verleger die Republik Österreich, Bundeskanzleramt, Bundespressdienst, aufscheint. Diese Ansicht begründete der Bundeskanzler damit, daß im Impressum eine Rechtspersönlichkeit angeführt werden müsse, für die kaufmännischen Belange jedoch das zuständige Ressortministerium verantwortlich sei. Der Bundeskanzler steht also jetzt auf dem durchaus richtigen Standpunkt, daß einem Ressortministerium, in diesem Falle dem Bundesministerium für Bauten und Technik, keine Rechtspersönlichkeit zukommt. Da das Bundeskanzleramt selbst aber auch keine andere Rechtsstellung als ein Ressortministerium genießt, ist auch dieses nicht mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet, sondern nur die Republik Österreich. Damit tritt Bundeskanzler Dr. Klaus der Rechtsansicht bei, die die sozialistischen Abgeordneten bei ihren Anfragen schon immer vertreten haben, die aber bisher, wie aus den zitierten Anfragebeantwortungen hervorgeht, vom Herrn Bundeskanzler bestritten worden ist.

Aus der Anfragebeantwortung (Zl. 637/A.B.) vom 13.5.1968 geht hervor, daß alle Überlegungen über die rechtlichen Probleme bezüglich des Impressums im Bundeskanzleramt selbst und zwischen Bundeskanzleramt und Justizministerium in mündlichen Absprachen erwogen wurden, da kein Dienststück darüber vorhanden ist und damit auch keine schriftliche Unterlage. Diese Vorgangsweise widerspricht den Gepflogenheiten der Aktenbearbeitung bei Behörden, insbesondere bei Ministerien, wo üblicherweise über jeden Vorgang, auch von weit geringerer Bedeutung wie dieser, ein Dienststück anzulegen ist. In diesem Dienststück werden die rechtlichen Überlegungen, die zu der getroffenen Entscheidung geführt haben, dargelegt. Das gegenständliche Rechtsproblem war bereits, wie aus der vorherigen Darstellung ersichtlich, Gegenstand parlamentarischer Behandlung

gewesen, (Anfrage Zl. 1367/M vom 7.2.1968,) Trotzdem wurde, wie aus der zitierten Anfragebeantwortung (637/A.B. vom 13.5.1968) zu ersehen ist, kein Akt angelegt.

Die oberflächliche Behandlung dieser Angelegenheit durch das Bundeskanzleramt nehmen die gefertigten Abgeordneten mit Befremdung zur Kenntnis und stellen daher folgende

A n f r a g e:

I

1.) Aus welchem Grund haben Sie, Herr Bundeskanzler, bzw. Vizekanzler Dr. Withalm in Ihrer Vertretung in Beantwortungen der Anfragen (1309/M vom 26.1.1968, 1542/M vom 19.4.1968 und 685/A.B. vom 11.6.1968) den Fragestellern eine unrichtige Information gegeben, nämlich der Druckauftrag für die Nummer 1 der Propagandaschrift "für alle"^{sei} in Form der in der Ö-Norm vorgesehenen beschränkten Ausschreibung erfolgt?

2.) Wie lautet die Rechnung der Firma Metten bezüglich des Druckauftrages der Nummer 1 dieser Propagandaschrift vom Jänner 1968, getrennt nach Druck- und Papierkosten?

3.) Warum haben Sie es auf die dezidierte Frage nach der Aktenzahl der beschränkten schriftlichen Ausschreibung unterlassen, mitzuteilen, daß diese Ausschreibung nicht schriftlich erfolgte, und in Ihrer Antwort irreführend festgestellt, die Ausschreibung erfolgte in kurzem Wege, sowie die Worte "beschränkte Ausschreibung" gebraucht, wobei Sie das in der Anfrage dem Hauptwort "Ausschreibung" beigefügte Adjektiv "schriftlich" ganz einfach wegließen?

II

4.) Welche Gründe führten zum Ansteigen der Gesamtkosten der Nr. 2 der Propagandaschrift "für alle" gegenüber der Nr. 1 um 31.145,50 S?

5.) Welche Gründe waren insbesondere für das auffällige Ansteigen der Kosten für die graphische Gestaltung um 20.163,15 S maßgebend?

6.) Ist das Ansteigen gerade dieser Kosten vielleicht durch den Umstand verursacht, daß fast die gesamte Titelseite mit einem Bild des Bundeskanzlers und des Vizekanzlers versehen wurde?

7.) Welche Graphiker wurden mit der graphischen Gestaltung der Nummern 1,2 und 3 der Propagandaschrift "für alle" beauftragt?

- 8.) Wurde die Ausschreibung des Druckauftrages der Nr. 2 schriftlich vorgenommen?
- 9.) Wie war der Wortlaut dieser Ausschreibung?
- 10.) Welche namentlich anzuführenden Druckereien wurden zur Anbotstellung eingeladen?
- 11.) Wie lauteten die auf diese Ausschreibung eingelangten Offerte?
- 12.) Nach welchen Gesichtspunkten wurde bei der Vergabe des Druckauftrages vorgegangen?
- 13.) Weshalb wurde bei der Vergabe des Druckauftrages der Nr. 3 dieser Auftrag nicht an eine Firma, nämlich den Bestbieter, sondern wie Vizekanzler Dr. Withalm in seiner Anfragebeantwortung vom 19.4.1968 (Zl.1542/M) ausführte, an vier Druckereien vergeben?
- 14.) Haben sich durch die Zersplitterung dieses Druckauftrages nicht zwangsläufig die Kosten erhöht?
- 15.) Wurde die Zeitschrift in allen vier Druckereien gesetzt, oder war damit nur eine Druckerei beauftragt und wurde in den restlichen drei Betrieben nur der Druck durchgeführt?
- 16.) (Bei Bejahung der Frage 15:) Wie lautete der Name der Druckerei, in der die Zeitschrift gesetzt wurde?
- 17.) (Bei Bejahung der Frage 15:) Wie hoch waren die Kosten für das Setzen, wie hoch für den Druck, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Druckereien?
- 18.) Wieviel Exemplare der Nr. 2 der Propagandaschrift wurden jeweils in den einzelnen Druckereien hergestellt?
- 19.) Wie lauten die für die Gesamtkosten der Nr. 2 gelegten Rechnungen der einzelnen Druckereien, aufgeschlüsselt nach Satz-, Druck- und Papierkosten?
- 20.) Entspricht es den Tatsachen, daß bei der Versendung bzw. Verteilung der Nr. 1 der Propagandaschrift Mängel auftraten, sodaß in verschiedenen Teilen von einzelnen Bundesländern die Zustellung an die Adressaten nicht erfolgen konnte?
- 21.) Ist es richtig, daß vor allem dieser Umstand bei der Vergabe des Druckauftrages an mehrere Druckereien in den verschiedenen Bundesländern maßgebend waren und nicht, wie Vizekanzler Dr. Withalm in der Anfragebeantwortung vom 19.4.1968 (Zl. 1542/M) behauptete, föderalistische Gesichtspunkte?

III

- 22.) Sind bei den in der Anfragebeantwortung (Zl. 1653/M vom 19.6.1968) angegebenen Druck- und Herstellungskosten in der Höhe von 1,379.940 S auch die Kosten für das Postporto inbegriffen?
- 23.) (Bei Verneinung der Frage 22.) Wie hoch waren die Portospesen?
- 24.) Welche Gründe waren dafür maßgebend, daß die Nummer 3 der Propagandaschrift mit einem bedeutend höheren Kostenaufwand, nämlich einem Betrag von 567.794 S gegenüber der Nr. 2, hergestellt wurde?
- 25.) Wie rechtfertigen Sie, Herr Bundeskanzler, diese beträchtliche Kostensteigerung im Hinblick auf die derzeitige angespannte budgetäre Situation und die zusätzlichen neuerlichen finanziellen Belastungen der österreichischen Bevölkerung durch Steuererhöhungen?
- 26.) In welcher Form wurde der Druckauftrag für die Nr. 3 der Propagandaschrift nach den Bestimmungen der Ö-Norm A 2050 ausgeschrieben (öffentliche Ausschreibung, beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergabe)?
- 27.) Wie war der Wortlaut der Ausschreibung?
- 28.) Wie lauten die Namen der Firmen, die zur Anbotstellung eingeladen wurden?
- 29.) Welche Firmen haben sich an der Anbotstellung beteiligt?
- 30.) Wie lauteten die eingelangten Offerte für den Druckauftrag?
- 31.) Welcher bzw. welchen Firmen wurde der Druckauftrag erteilt?
- 32.) Welche Gründe waren für die Erteilung des Druckauftrages maßgebend?
- 33.) Wie schlüsseln sich die angegebenen Gesamtkosten in der Höhe von 1,379.940 S nach Druck-, Papierkosten, graphischer Gestaltung etc. auf?
- 34.) Wie lauten die Rechnungen über den Druckauftrag der Nr. 3?
- 35.) Welche Gründe waren maßgebend, das Impressum der Nr. 3 neuerlich gegenüber jenen der Nr. 1 und 2 zu ändern?
- 36.) Welche Überlegungen waren für Sie, Herr Bundeskanzler, bei der Bekanntgabe des von Ihnen in der Anfragebeantwortung vom 19.6.1968 (Zl. 1653/M) eingenommenen Rechtsstandpunktes maßgebend, nämlich, daß im Impressum eine "Rechtspersönlichkeit angeführt werden muß", die kaufmännische Gestion jedoch in diesem Falle vom Ressortministerium in eigener Verantwortung vorzunehmen ist?

- 7 -

37.) Sind Sie, Herr Bundeskanzler, auf Grund Ihrer Äußerungen nunmehr der Ansicht, daß die Impressa der Nr. 1 und 2 der Propagandaschrift "für alle" den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen, da in diesen kein Herausgeber angeführt ist, der Rechtspersönlichkeit besitzt?

38.) Wie erklären Sie, Herr Bundeskanzler, den ungewöhnlichen Vorgang, daß über die Frage des Impressums trotz Fühlungnahme mit dem Bundesministerium für Justiz und dem Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt kein Dienststück angelegt wurde und daher keine schriftlichen Unterlagen über die Rechtsansichten, die zur Festsetzung des Impressums geführt haben, vorhanden sind?

39.) Welche Gründe waren maßgebend, daß von den zuständigen Organen des Bundespressedienstes kein Aktenvermerk über den Inhalt der vom Bundesministerium für Justiz und vom Verfassungsdienst gegebenen Auskunft bezüglich des Impressums angelegt und kein schriftliches Votum über die getroffene Entscheidung vorliegt, obwohl bereits am 7.2.1968 eine mündliche parlamentarische Anfrage (Zl. 1367/M) in dieser Angelegenheit an Sie gerichtet wurde? "

Bevor ich zu den Fragen Stellung nehme, gestatte ich mir zum Sachverhalt folgendes zu bemerken:

Die Publikationen "für alle" haben die Aufgabe, die Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Bundesregierung bzw. der einzelnen Bundesminister in einer sachlichen Art zu informieren. Sie sind somit ausgesprochene Informationschriften; es ist daher unzutreffend, sie als Propagandaschrift/^{en} zu bezeichnen.

Die Fragen selbst beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

Zu den Fragen 1 - 3: Aus der Sachverhaltsdarstellung I der Anfrage und aus den Fragen selbst ergibt sich, daß es bei der ersten mündlichen Anfrage hauptsächlich um die Frage ging, warum keine allgemeine Ausschreibung durchgeführt wurde. Es ging dabei nicht um die Form der Ausschreibung, sondern darum, ob schriftliche Offerte vorgelegen sind und somit der Auftrag nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit durchgeführt wurde.

Der Schwerpunkt meiner Anfragebeantwortung lag daher auch auf der Mitteilung, daß eine Ausschreibung vorgenommen worden ist, und nicht auf der Art ihrer Durchführung. Es lag mir dabei ferne, etwa zu verheimlichen, daß die Einladung zur Offertstellung nicht schriftlich erfolgt ist.

Zu den Fragen 4 - 21: Alle diese Fragen konkretisieren sich auf die eine, nämlich ob die Ausgaben, die mit den Folgen 1 und 2 der Informationschrift "für alle" verbunden sind, den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirt-

- 8 -

schaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung gerecht werden (Art. 126 b Abs. 5 B-VG).

Es ist Sache des Rechnungshofes, anlässlich einer Einschau in die Gebarung des Bundeskanzleramtes zu prüfen, ob diese den o.a. Grundsätzen entspricht.

Das Ergebnis dieser Prüfung wird vom Rechnungshof dem Nationalrat bekanntgegeben.

Zu den Fragen 22 - 34: Die Anfragesteller gehen offenbar davon aus, daß die gesamte Postwurfsendung ausschließlich vom Bundeskanzleramt (Bundespressediens) gestaltet und herausgegeben wird. Im Sinne der pressegesetzlichen Bestimmungen tritt wohl das Bundeskanzleramt (Bundespressediens) als Eigentümer, Herausgeber und Verleger auf, der Gegenstand der Information wird aber von dem betreffenden Fachministerium im Rahmen eines sogenannten administrativen Hilfgeschäftes redigiert. Dies findet auch im Impressum der Nummer 3 der Postwurfsendung seinen Niederschlag, indem dort der dem Bundesministerium für Bauten und Technik zugeteilte Pressereferent als verantwortlicher Redakteur aufscheint.

Auch die Mittel für diese vom Bundesministerium für Bauten und Technik redigierte Informationsschrift stammen nicht aus Krediten, die nach dem Bundesfinanzgesetz dem Bundeskanzleramt (Bundespressediens) zur Verfügung stehen, sondern gehen zu Lasten der Kredite des Bundesministeriums für Bauten und Technik.

Ich bin daher nicht in der Lage, zu diesen Fragen eine Auskunft zu erteilen, da diese Angelegenheiten nicht in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes fallen.

Zu den Fragen 35 - 39: Bei der Beantwortung der diesbezüglichen mündlichen Anfrage ist es mir darum gegangen, klarzustellen, daß im Impressum ein gesetzlich festgelegtes staatliches Organ aufzuscheinen hat und nicht eine Sektion oder Abteilung innerhalb eines solchen Staatsorgans. Das war, wie der Zusammenhang meiner Antwort erkennen ließ, mit dem Ausdruck Rechtspersönlichkeit gemeint.

Die Anlegung eines eigenen Aktenstückes erübrigte sich, da für das Impressum ab der Folge 2 der Wortlaut verwendet wurde, wie er schon seit Jahren bei sämtlichen anderen periodischen Druckschriften des Bundeskanzleramtes (Bundespressediens) Anwendung findet und wozu damals bereits das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz hergestellt worden war.

Im übrigen verweise ich auf die Anfragebeantwortung des Bundesministers für Justiz zur Anfrage Zl. 844-NR/1968.

-.-.-.-.-